

Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN MINISTERIALDIREKTOR REINER MOSER

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Ministerien des Landes

Rechnungshof Baden-Württemberg

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Datum 21.04.2023
Durchwahl 0711 231-3113
Aktenzeichen IM1-14-4/11
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände

Verwaltung des Landtags von Baden-Württemberg

Rechtliche Hinweise des Innenministeriums und des Finanzministeriums zum Umgang mit dem Coronavirus für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Landes

Ruhen der rechtlichen Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem bereits zum 1. März 2023 die Corona-Verordnung des Landes aufgehoben worden ist, sind zum 7. April 2023 weitere bundesrechtliche Regelungen, die im Kampf gegen das Coronavirus erlassen wurden, insbesondere § 28b des Infektionsschutzgesetzes, ausgelaufen. Daher können nun auch die Hinweise des Innenministeriums und des Finanzministeriums zum Umgang mit dem Coronavirus für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Landes ruhend gestellt werden.

Wir weisen Sie jedoch insbesondere noch auf folgende Regelungen hin, auf die sich die rechtlichen Hinweise beziehen, die weiterhin Geltung haben:

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

- 2 -

Die Sonderregelungen im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz gelten für

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch bis zum 30. April 2023. Für Beamtinnen

und Beamten können auch in diesen Fällen bis zum 30. April 2023 weitere Tage Sonderurlaub entsprechend der Ausführungen unter Ziffer 9 der Hinweise gewährt

werden.

• Die erhöhte Anzahl an Tagen, für die Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Sätze

1 und 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Fünftes Buch (V) gewährt werden kann, gilt

für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch für das gesamte Jahr 2023 (entsprechend der Ausführungen unter Ziffer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

der Hinweise). Auch für Beamtinnen und Beamte können daher in sinngemäßer

Übertragung weitere Sonderurlaubstage entsprechend der Ausführungen unter

Ziffer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Hinweise im Wege einer

Ermessensentscheidung auf Basis des § 29 Abs. 1 Nr. 1 der Arbeitszeit- und

Urlaubsverordnung für das gesamte Jahr 2023 gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reiner Moser